

Bundesgütegemeinschaft Holzasche e. V.

Satzung der Bundesgütegemeinschaft Holzasche e.V.

Stand 28.10.2015

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein ist eine Bundesgütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen und führt den Namen „**Bundesgütegemeinschaft Holzasche e.V.**“
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Rutesheim.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Güte von Holzasche und Aschen aus anderen biogenen Energieträgern zu sichern.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe:
 - 2.2.1 Mitglied der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. zu werden und das von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. verliehene RAL-Gütezeichen an Mitglieder, die das Antragsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, auszuhändigen,
 - 2.2.2 Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Gütezeichensatzung der Bundesgütegemeinschaft Kompost, die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens und die Güte und Prüfungsbestimmungen beachten.
 - 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.
 - 2.2.4 durch Aufklärung u. Fortbildung zur Verbreitung des Fachwissens hinsichtlich Holzaschen beizutragen.
 - 2.2.5 den Einsatz von Aschen nach Ziffer 2.1.1, Gemische aus solchen Aschen, sowie Erzeugnisse aus ihnen bei den Abnehmern zu fördern.
 - 2.2.6 Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, die die Aufgaben und den Zweck des Vereins unterstützen.
- 2.3 Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden:

Bundesgütegemeinschaft Holzasche e. V.

- 3.1.1 **Ordentliche Mitglieder** als Betreiber (Unternehmen, Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Landkreise, etc.) von Anlagen zur Energieerzeugung aus naturbelassener Biomasse und/ oder Altholz, bei deren Anlagen Asche anfällt (Mitgliederkategorie A), oder,
- 3.1.2 **Ordentliche Mitglieder** als Asche-Pooler, Aufbereiter (Mitgliederkategorie P), Asche-Pooler sind ascheverarbeitende Unternehmen, die Aschen aus mehreren Anlagen/Herkünften aufbereiten und/oder verwerten.
- 3.1.3 **Ordentliche Mitglieder** als Labore Beratende Unternehmen (Mitgliederkategorie L)
- 3.1.4 **Ordentliche Mitglieder** als Sonstige (z.B. Makler, Anlagenbauer) (Mitgliederkategorie M)
- 3.1.5 **Ordentliche Mitglieder** als Kleinanlagen < 100 t Asche / p.a. als Zulieferer zum Asche-Pooler, Mitgliederkategorie Z
- 3.1.6 **Fördernde Mitglieder** als Institutionen, Behörden, Organisationen, Verbände, Vereine (Mitgliederkategorie F)
- 3.1.7 **Fördernde Mitglieder**, die eigentlich unter die Mitgliederkategorie A oder P einzustufen wären, ohne jedoch sofort ordentliches Mitglied sein zu wollen: auf Antrag für eine Einstiegszeit von max. 2 Jahren (Mitgliederkategorie FE). Eine Wiederholung bzw. Verlängerung dieser Fördermitgliedschaft ist nicht möglich. Nach Ablauf dieser max. 2 Jahre wird diese Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gem. 3.1.1 durch den Vorstand umgewandelt.
- 3.1.8 **Außerordentliche Mitglieder**, bei denen der Verein selbst Mitglied ist und keine Beiträge oder Entgelte zahlen muss (z.B. Institutionen, Behörden, Organisationen etc., Verbände, Vereine), (Mitgliederkategorie AO).
- 3.1.9 Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- 3.1.10 Fördermitglieder, außerordentliche Mitglieder und Mitglieder nach 3.1.5 haben passives Wahlrecht.
- 3.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Holzasche zu richten. Antragssteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.2.1 Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Für die Einstufung in die Mitgliederkategorie steht dem Antragsteller ein Vorschlagsrecht zu. Die abschließende Entscheidung trifft der Vorstand auf sachlicher Grundlage. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Ablehnung des Antrages und die Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.
- 3.2.2 Eine Umwandlung der Art der Mitgliedschaft kann grundsätzlich zum Halbjahr erfolgen. Hiervon abweichend erfolgt die Umwandlung gemäß Ziffer 3.1.6 nach Ablauf der zweijährigen Mitgliedschaft als förderndes Mitglied. Wird die Änderung des Mitgliedstatus durch ein Mitglied beantragt, so erfolgt die Änderung zum Beginn des nächsten Halbjahres, das nach dem Eingang des formlosen Antrages auf Statusänderung bei der Bundesgütegemeinschaft Holzasche e.V.

Bundesgütegemeinschaft Holzasche e. V.

beginnt, wobei der Eingang mindestens durch den Geschäftsführer bestätigt werden muss.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung sowie Fragen zur Holzasche und deren Verwertung zur Verfügung. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, entsprechende Gütezeichen zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Gesamt-Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss hinsichtlich des Rechts auf Führung des Gütezeichens von der Bundesgütegemeinschaft Holzasche e.V. und der Bundesgütegemeinschaft „Kompost“ e.V. genehmigt sein.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 die Verleihung des entsprechenden Gütezeichens zu beantragen oder gütegesicherter Asche anzustreben (betrifft nur ordentliche Mitglieder),
 - 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes der Bundesgütegemeinschaft Holzasche sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
 - 4.3.4 zur Finanzierung des Vereins beizutragen. Dazu haben die Mitglieder des Vereins Beiträge in Geld und bei Bedarf eine Umlage in Geld zu erbringen. Der Verein ist berechtigt einen Aufnahmebeitrag zu erheben. Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages, der Umlage und des Aufnahmebeitrags, regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 - 4.3.5 Mitglieder, die am 28.10.2015 bereits Mitglied sind, können bis zum 31.12.2016 ihren bisherigen Mitgliedsstatus auf Grundlage der Beitragsordnung Stand 28.10.2015 beibehalten. Anschließend erfolgt eine Umgruppierung durch den Vorstand.
 - 4.3.6 Für Mitglieder, die ab dem 29.10.2015 beitreten, gilt die neue Beitragsordnung (Stand 29.10.2015). Mitglieder verpflichten sich, die zur Eingruppierung in die Mitgliedskategorie erforderlichen Daten fristgerecht dem Verein mitzuteilen.
 - 4.3.7 Beiträge, Umlagen und Aufnahmebeitrag pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer gütegesicherten Erzeugnisse und Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten, ist ausgeschlossen.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.1 Austritt
 - 5.1.2 Ausschluss
 - 5.1.3 Liquidation

Bundesgütegemeinschaft Holzasche e. V.

- 5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bzw. Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen mangelnder Masse,
- 5.1.5 Tod
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - 5.3.1 die Voraussetzung des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben ist,
 - 5.3.2 der Antrag des Rechts zur Führung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,
 - 5.3.3 das Mitglied gegen die Satzung der Bundesgütegemeinschaft Holzasche e.V., gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane der Gütegemeinschaft, oder gegen die Güte- und Prüfbestimmungen nebst mitgeltenden Unterlagen der Gütesicherung verstoßen hat.
 - 5.3.4 das Mitglied nach mindestens dreimaliger schriftlicher Aufforderung seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Verwerfung der Beschwerde ist zu begründen.
- 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1.1 Die Mitgliederversammlung
- 6.1.2 Der Vorstand
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden

Bundesgütegemeinschaft Holzasche e. V.

- mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.3.1 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.
- 7.3.2 Mitglieder, die keine natürliche Person sind, müssen das Stimmrecht nicht durch die gesetzlichen Vertreter in der Mitgliederversammlung ausüben. Sie können Dritte mit der Ausübung des Stimmrechts schriftlich betrauen.
- 7.4 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder. Abschnitt 13.1. der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung:
- 7.5.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
- 7.5.2 wählt den Vorstand,
- 7.5.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr, erteilt Entlastung für den Vorstand und die Geschäftsführung, Vorstand und Geschäftsführung haben dabei kein Stimmrecht,
- 7.5.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
- 7.5.5 beschließt über Satzungsänderungen,
- 7.5.6 beschließt über Anträge nach Maßgaben dieser Satzung.
- 7.6 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

Bundesgütegemeinschaft Holzasche e. V.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.5 In Angelegenheit des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgenommen.
- 8.6 Zur Bearbeitung einzelner Themen kann der Vorstand, fachlich und zeitlich begrenzt, Arbeitsgruppen, Beratungsgremien, Fachberater einsetzen.

9. Geschäftsführer

Die Erledigung der Geschäfte des Vereins kann einem Geschäftsführer übertragen werden, der hierzu ausdrücklich Handlungsvollmacht erhält. Er wird vom Vorstand bestellt und unterliegt dessen Weisung und Aufsicht. Einzelheiten regelt ein Geschäftsführervertrag.

- 9.2 Der Geschäftsführer bzw. die von ihm mit der Geschäftsführung beauftragte Person nehmen an den Sitzungen der Organe des Vereins teil.

10. Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird in geheimer und direkter Wahl gewählt. Stimmberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, die ein aktives Wahlrecht haben (ordentliche Mitglieder).

- 10.2 Vorschlagsberechtigt für Kandidaten für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind alle Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten. Eine doppelte Kandidatur für den Vorsitz und die weiteren Sitze im Vorstand ist erlaubt. Die Mitglieder wählen aus den Vorschlägen den Vorstand, wobei sie das Recht haben, die Kandidatenliste durch Vorschläge in der Mitgliederversammlung zu erweitern.
- 10.3 Die Wahl des Vorstandes wird von einer Wahlkommission aus 3 Personen geleitet, die von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt wird. Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht selbst für den Vorstand kandidieren. Die Wahlkommission erstellt aus den gültigen Wahlvorschlägen einen Stimmzettel, auf den die Bewerber/Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- 10.4 Die Wahl wird in drei Schritten in folgender Reihenfolge durchgeführt:
 - 1. Wahl des Vorsitzenden (jeder Wähler hat eine Stimme)
 - 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden (jeder Wähler hat eine Stimme)

Bundesgütegemeinschaft Holzasche e. V.

3. Wahl von bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (jeder Wähler hat bis zu 3 Stimmen)

Jeder Bewerber/Bewerberin kann auf einem Stimmzettel nur eine Stimme bekommen.

- 10.5 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Falls der gewählte Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter in einem der weiteren Wahlgänge ebenfalls kandidiert, wird seine Kandidatur dort gestrichen. Als weitere Mitglieder des Vorstandes gelten die drei Kandidaten des entsprechenden Wahlganges als gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen. Endet eine der gemäß der Satzung durchgeführten Wahlen wegen Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten ohne das von der Satzung verlangte Ergebnis und kann keine sofortige Einigung der Mitgliederversammlung erzielt werden, so gibt es eine Stichwahl.

11. Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Haushaltsjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen.

12. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird von einem Steuerberater erstellt; eine separate Rechnungsprüfung entfällt.

13. Schlussbestimmung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

- 13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein bleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

14. Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde am 28.10.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.